ZBB 2001, 36

BGB §§ 676 f, 134, 138, 226; AGB-SpK Nr. 26; SpKVO BRA § 8

Wirksame Kündigung eines NPD-Kontos

LG Frankfurt/O., Beschl. v. 13.10.2000 – 11 O 469/00, NJW 2001, 82

Leitsätze:

1. In Brandenburg gibt es einen girovertraglichen Kontrahierungszwang von Sparkassen nur zugunsten von natürlichen Personen.

2. Eine mit sechswöchiger Frist ausgebrachte Girovertragskündigung, während der der gekündigte Vertragspartner sich um anderweite Neueröffnung eines Kontos bemühen kann, ist allenfalls in den Grenzen der §§ 134 und 138 BGB bzw. nach § 226 BGB unwirksam (hier verneint), solange die Kündigung nach den Geschäftsgrundlage gewordenen AGB von beiden Vertragsteilen jederzeit fristlos und ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden kann.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG